

1. Für Quarantäneanordnungen bei **Kontaktpersonen** gilt Folgendes:

a. Für Kontaktpersonen eines Corona-Infizierten erfolgt grundsätzlich **keine Anordnung** mit einer Pflicht zur Quarantäne (**Absonderung**):

aa) Für Kontaktpersonen der Allgemeinen Bevölkerung, einschließlich Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt eine dringende **EMPFEHLUNG** für die Dauer von 5 Tagen selbstständig Kontakte zu reduzieren, v.a. für mit Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf! **Zusätzlich wird in dieser Zeit eine tägliche (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltest dringend empfohlen.** Entsprechend überprüfte Antigen-Schnelltests sind hier veröffentlicht:

<https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html>.

bb) Für Kontaktpersonen, die Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind, gilt eine ebenfalls dringende **EMPFEHLUNG** für die Dauer von 5 Tagen selbstständig Kontakte zu reduzieren. Zusätzlich gilt hier jedoch die Pflicht zur täglichen Testung mit Antigen-Schnelltest oder Nukleinsäure-Amplifikationstest (NAAT) vor Dienstantritt bis einschließlich Tag 5.

cc) Regelungen zu Absonderungspflichten gelten nach § 6 Abs.1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) nicht für geimpfte Personen (asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 22a Abs. 1 IfSG) und genesene Personen (asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 22a Abs. 2 IfSG), soweit nicht die Rückausnahmen nach § 6 Abs. 2 SchAusnahmV greifen.

2. Für **Infektionsfälle** gelten folgende Isolierungsregelungen:

a. Der Isolierungs-Zeitraum beginnt am Datum der Abnahme des Erstnachweises durch positiven PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest.

b. Für die Allgemeinbevölkerung sowie auch für Schülerinnen/ Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort erfolgt eine **Anordnung zur Isolation** für die Dauer von **5 Tagen** (ohne verpflichtenden abschließenden Test). Es ergeht die dringende **EMPFEHLUNG** zur wiederholten (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigen-Schnelltest und zur freiwilligen **Selbstisolation bis der Test negativ ist.**

c. Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe erfolgt ebenfalls eine **Anordnung zur Isolation** für die Dauer von **5 Tagen**. **Zusätzlich** gilt für diesen Personenkreis Folgendes:

- Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist eine **Freitestung**. Hierzu muss für 48 Stunden Symptombefreiheit bestehen und die Testung darf nur mit einem frühestens an Tag 5 abgenommenem negativen NAAT- oder zertifizierten Antigen-